



Finanzministerium Landeskasse - Wilhelminenstr. 34 - 24103 Kiel  
Herrn  
Wilhelm Henning von Stosch  
Mühlenstraße 5  
25421 Pinneberg

Datum: 29. August 2024

Kostenrechnung, Zahlungsaufforderung

Begründung/Berechnung der Forderung gemäß §§ 3, 19 ff GKG:

| KV-Nr. | Gegenstand des Kostenansatzes<br>Hinweis auf die angewandte Vorschrift | zu zahlen  |
|--------|--|------------|
| 0002   | Offene Gebühren/Auslagen im vorliegenden Verfahren                     | 1.596,30 € |
|        | Gesamtforderung:   | 1.596,30 € |
|        | Offene Verfahrenskosten nach Einbeziehung in eine Gesamtstrafe         |            |

Sie werden aufgefordert, den Rechnungsbetrag **binnen zwei Wochen** ab Erhalt dieses Schreibens zu zahlen an:

Empfänger: Finanzministerium des Landes SH Landeskasse  
Kreditinstitut: Bundesbank Hamburg  
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77, BIC: MARKDEF1200  
**Verwendungszweck: Kassenzzeichen 331814536498**

Der Rechnungsbetrag darf nicht in bar bzw. durch Gerichtskostenstempler entrichtet werden.

**Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung** sind an das Finanzministerium, Landeskasse, Wilhelminenstr. 34, 24103 Kiel, zu richten unter Angabe des Kassenzzeichens 331814536498.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Kostenansatz kann bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle unter Angabe des Aktenzeichens 303 Js 13693/19 V29

Kasse:  
Finanzministerium  
Landeskasse  
Wilhelminenstraße 34  
24103 Kiel

Öffnungszeiten:  
Mo - Fr 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr  
Telefon: 0431 988 7509  
Fax: 0431 988 7563  
Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77  
BIC: MARKDEF1200  
Finanzministerium des Landes SH  
Landeskasse  
Bundesbank Hamburg



827162-000527 01-02 000542

Erinnerung eingelegt werden. Die Erinnerung kann auch bei dem zuständigen erstinstanzlichen Gericht schriftlich eingelegt oder dort zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden.

Die Einreichung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erfolgen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Sichere Übertragungswege sind De-Mail bei sicherer Anmeldung des Absenders und deren Bestätigung sowie besondere elektronische Postfächer der Anwälte, Notare und Behörden. Weitere technische Einzelheiten sowie der zugelassene Kommunikationsweg sind auf [www.justiz.de](http://www.justiz.de) veröffentlicht.

Die Erinnerung ist nicht an eine Frist gebunden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. In der Erinnerungsschrift ist der angefochtene Kostenansatz genau zu bezeichnen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Einlegen der Erinnerung die  
Zahlungsverpflichtung nicht hemmt.**

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.



